

§12

Besondere Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Die Stiftung stellt dem Nutzungsberechtigten (ohne zusätzliche Kosten) eine weiße Marmorgrabtafel 20 x 30 cm zwecks Gravur zur Verfügung, die die jeweilige Nische verschließt. Die Entnahme der Tafel zur Beschriftung ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen/anzuzeigen.
- (2) Die erste Beschriftung erfolgt wahlweise
 - a) nach Ankauf der Anwartschaft. Das Sterbedatum wird nach der/den Beisetzung(en) hinzugefügt.
 - b) nach der ersten Beisetzung.
 - c) nach der zweiten Beisetzung

Falls die Beschriftung erst nach der Beisetzung gewünscht ist, entfällt a)

- (3) Die Grabtafel muss nach den folgenden Vorgaben beschriftet werden:
 - a) Schriften und Motive sind mit einem Sandstahl-Beschriftungsgerät 2-3 mm tief in die Marmorplatte einzulassen und farblich auszumalen.
 - b) Zugelassene Schriftarten: „Livina“, „Gabriel“ und „Marco“.
 - c) Zugelassene Schriftfarben: gold (auch blattgold), bronzefarben oder schwarz.
 - d) Zugelassene Schriftgrößen: Schrifthöhe von 10 mm bis maximal 25 mm. Die Textzeile darf dabei eine Breite/Länge von 160 mm nicht überschreiten.
 - e) Schriftanordnung/Gestaltung entsprechend dem Marmortafel-Muster (s. Anlage). Motive nach freier Wahl, soweit sie in der Sandstrahltechnik herstellbar sind. Der freie Rand der Marmortafel - links und rechts - muss mind. 20 mm betragen.
 - f) Im Bereich links neben der Namenstafel können max. zwei ovale Keramikbilder entsprechend dem Muster (s. Anlage) der Verstorbenen angebracht werden.
 - g) Zugelassene Größe des Keramikbildes: max. 10 cm.
- (4) An der Tafel dürfen keine Ornamente oder Blumenhalterung angebracht werden.
- (5) An der Grabstätte ist Blumenschmuck nicht erlaubt. Dies ist nur im „Raum der Stille und des Gedenkens“ an einer dafür vorgesehenen Stelle zugelassen.
- (6) Die Beschriftung der Grabplatte ist durch vorherige Genehmigung beim Träger zu beantragen. Der Entwurf der Beschriftung der Platte ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein- Miesebach vor jeder neuen Anbringung zur kostenpflichtigen Genehmigung vorzulegen.